

Grabnutzungsrechte beenden

Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungszeit oder durch vorzeitige Rückgabe. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts an unbelegten Grabstätten kann jederzeit erfolgen, an belegten Grabstätten jedoch erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten.

Sowohl bei Zeitablauf als auch bei vorzeitiger Rückgabe muss der Grabinhaber (oder dessen Grabrechtsnachfolger, falls der Grabinhaber bereits verstorben ist) bei der Bestattungsabteilung eine sog. Verzichtserklärung auf das Grabnutzungsrecht abgeben.

Außerdem muss der Grabinhaber die Räumung der Grabstätte veranlassen. Bei der Räumung darf nur die Bepflanzung in Eigenleistung entfernt werden.

Das Grabmal darf aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht selbst geräumt werden. Mit der Entfernung des Grabsteins, der Einfassung, der Grabplatte oder Nischenabdeckplatte muss ein für den Friedhof zugelassener Steinmetzbetrieb beauftragt werden.

Bitte beachten Sie, dass für denkmalschutzwürdige Grabstätten Sonderregelungen bestehen. Sie dürfen im Normalfall nicht abgebaut werden. Bei Fragen zu denkmalschutzwürdigen Grabstätten wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung.

Kontakt und Information

- Bei Fragen zu Bestattungsarten, Beratung zur Bestellung von Friedhofsleistungen, Bestattungs- und Grabgebühren, Erwerb, Verlängerung oder Verzicht von Grabnutzungsrechten, Grabbriefe. (Keine Bareinzahlungen möglich!)

Standesamt Fürth,
Bestattungsabteilung
Rathaus, Zimmer 224
Königstraße 88, 90762 Fürth
Tel. (0911) 974-1588, -1589
Fax (0911) 974-1595
bestattungsabteilung@fuerth.de
Mo 8.00-12.00 Uhr und
13.30-16.30 Uhr
Di bis Fr 8.00-12.00 Uhr

Bitte beachten Sie:
Für die kirchlichen
Friedhöfe sind die
jeweiligen Pfarrämter
zuständig.

- Beratung vor Ort bei Neukauf von Grabstätten, Auskunft über Grabmale, Einsicht in die Belegungspläne (städtischer Friedhof)

Friedhofsverwaltung auf dem
Städtischen Friedhof
Erlanger Str. 97, 90765 Fürth
Tel. (0911) 37 65 18 71
Fax (0911) 37 65 18 74
friedhofsverwaltung@fuerth.de
Mo bis Fr 8.00-15.45 Uhr



Die Bestattungsabteilung
im Standesamt Fürth informiert

Grabnutzungsrechte

erwerben
verlängern
übertragen
beenden



Grabnutzungsrechte erwerben

Der sog. „Grabkauf“ stellt rein rechtlich die Verleihung eines Sondernutzungsrechts an einer Grabstätte dar. Deshalb sprechen wir in dieser Broschüre von der Verleihung von Nutzungsrechten und nicht vom Graberwerb.

Das Nutzungsrecht wird von der Gemeinde verliehen. Nicht erst im Todesfall durch die Hinterbliebenen, sondern auch schon zu Lebzeiten können interessierte Bürgerinnen und Bürger sich ihre künftige Grabstätte, deren Lage und Größe anhand der Friedhofspläne bzw. direkt vor Ort auswählen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung stehen während der Dienstzeiten dafür gerne zur Verfügung.

Wegen dieser Wahlmöglichkeiten werden die Gräber auch „Wahlgräber“ genannt. Sie dienen in der Regel zur Beisetzung der verstorbenen Angehörigen einer bestimmten Familie oder durch Verwandtschaft verbundene Personenkreise. Im Gegensatz dazu gibt es sog. „Reihengräber“, wo einzelne Verstorbene „der Reihe nach“ bestattet werden. Den Platz im Reihengrabfeld kann man sich nicht aussuchen, das Grabnutzungsrecht an einem Reihengrab kann nicht verlängert werden.

Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab wird zunächst für die sog. „Mindestruhezeit“ von 10 (in Vach 15) Jahren verliehen und kann beliebig oft verlängert werden. Die Verlängerung ist wiederum nur um jeweils 10 (in Vach 15) Jahre möglich. Wegen der Gleichstellung von Erd- und Feuerbestattung ist die Ruhefrist von Särgen und Urnen einheitlich.

Auf dem Fürther Friedhof an der Erlanger Straße werden folgende Wahlgräber angeboten:

- Erdgrab
- Urnenerdgrab
- Erd- oder Urnenbeisetzung im Rasengrabfeld
- Baumbestattung (nur Urnen) im „Friedpark“
- Biotopbestattung (nur Urnen) im Grabfeld „Oase der Ruhe“
- Urnennischen
- Urnennischen im Kolumbarium

Grabnutzungsrechte verlängern

Eine **Verpflichtung** zur Verlängerung des Nutzungsrechts besteht dann, wenn ein Sterbefall eintritt und die Restlaufzeit des Grabes für die neue Mindestruhezeit nicht ausreicht. In diesem Fall hat der Grabnutzungsrechtehaber zwei Möglichkeiten:

Variante A:

Verlängerung um weitere 10 oder 15 (in Vach) Jahre ab Ende der Restlaufzeit

Beispiel: Erwerb des Grabnutzungsrechts im Jahr 2000; Laufzeit folglich bis 31.12.2010. Im Jahr 2008 erfolgt in diesem Grab eine Bestattung, so dass die neue Ruhezeit (=10 Jahre) bis 2018 einzuhalten ist.

Das (alte) Nutzungsrecht bis 2010 reicht nicht für die neue Ruhefrist bis 2018. Das Grabnutzungsrecht kann vorzeitig um weitere 10 Jahre verlängert werden, die neue Laufzeit wird einfach angehängt und geht dann bis 31.12.2020.

Variante B:

Verlängerung nur bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist

Beispiel: Erwerb des Grabnutzungsrechts im Jahr 2000; Laufzeit folglich bis 31.12.2010. Im Jahr 2008 erfolgt in diesem Grab eine Bestattung, so dass die neue Ruhezeit (= 10 Jahre) bis 2018 einzuhalten ist.

Das (alte) Nutzungsrecht bis 2010 reicht nicht für die neue Ruhefrist bis 2018. Das Grabnutzungsrecht kann nur um die fehlenden 8 Jahre verlängert werden und geht dann bis 31.12.2018.

Die Variante A (mit der langen Grablaufzeit) hat für den Grabnutzungsrechtehaber den Vorteil, dass mögliche Erhöhungen der Grabgebühren in diesem Zeitraum für ihn keine Auswirkungen haben. Auch für Familiengräber ist es sinnvoll, wenn die Nutzungsdauer länger bemessen ist als die Mindestruhezeit, da Todesfälle von Mitgliedern einer Familie in einem längeren Zeitraum eintreten können.

Die Variante B empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht so lange im voraus festlegen wollen, da nur die fehlenden Jahre zu bezahlen sind.

Falls aufgrund finanzieller Schwierigkeiten die Verlängerungsgebühr nicht in einer Summe bezahlt werden kann, ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen möglich.

Grabnutzungsrechte übertragen

1. Übertragung zu Lebzeiten

Der Grabnutzungsrechtehaber sollte schon zu Lebzeiten bestimmen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tod übergehen soll. Üblicherweise wird das Nutzungsrecht auf den nächsten Angehörigen übertragen, der auch bestattungspflichtig ist. Das Einverständnis des künftigen Grabnutzungsrechtehabers mit der Übertragung ist erforderlich, da mit dem Übergang auch die Verpflichtung zur Unterhaltung des Grabmals und zur Grabpflege verbunden ist.

Der Grabnutzungsrechtehaber kann das Nutzungsrecht auch schon zu Lebzeiten übertragen. Insbesondere ältere Menschen machen von diesem Recht gerne Gebrauch. Die Übertragung ist ein Rechtsgeschäft, das gegenüber der Stadt nur wirksam wird, wenn es die Bestattungsabteilung genehmigt und einen neuen Grabbrief ausstellt.

2. Übertragung im Todesfall

Wenn der Grabnutzungsrechtehaber zu Lebzeiten keine Bestimmung im Sinne von Ziff. 1 getroffen hat, geht das Nutzungsrecht bei seinem Tod gem. § 26 der Friedhofssatzung auf seinen nächsten Angehörigen über.

Die Reihenfolge ist in § 26 Abs. 2 der Satzung festgelegt. Dabei können vorrangig Berechtigte zugunsten des Nächstberechtigten verzichten, sofern dieser einverstanden ist. Das bürgerliche Erbrecht ist hier nicht maßgebend.

Auf Antrag kann die Bestattungsabteilung Ausnahmen zulassen und das Nutzungsrecht auf eine sonstige Person oder Institution übertragen. Es wird ein neuer Grabbrief ausgestellt.